

Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Gianni Infantino
Generalsekretärin: Fatma Samoura
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 (0)43 222 7777
Internet: FIFA.com

FIFA- ETHIKREGLEMENT

Ausgabe 2019

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
PRÄAMBEL	6
DEFINITIONEN	7
TEIL I. ANWENDUNGSBEREICH	9
1 Sachlicher Anwendungsbereich	9
2 Persönlicher Anwendungsbereich	9
3 Zeitlicher Anwendungsbereich	10
4 Geltungsbereich, unvorhergesehene Fälle, Gewohnheitsrecht, Rechtslehre und Rechtsprechung	10
5 Zweiteilung der Ethikkommission, Zweiteilung des Verfahrens	10
TEIL II. MATERIELLES RECHT	11
1. Abschnitt: Grundlage für Sanktionen	11
6 Grundlage für Sanktionen	11
2. Abschnitt: Disziplinarmaßnahmen	11
7 Allgemein	11
8 Strafaufschub zur Bewährung	12
3. Abschnitt: Strafzumessung	12
9 Allgemeine Bestimmungen	12
10 Wiederholung	13
11 Konkurrenz	13
4. Abschnitt: Verjährung	13
12 Verfolgungsverjährung	13
5. Abschnitt: Verhaltensregeln	14
1. Unterabschnitt: Pflichten	14
13 Allgemeine Pflichten	14
14 Neutralität	15
15 Loyalität	15
16 Vertraulichkeit	16
17 Anzeigepflicht	16
18 Mitwirkungspflicht	17
2. Unterabschnitt: Interessenkonflikte, finanzielle Vorteile und Schutz der Persönlichkeitsrechte	18
19 Interessenkonflikte	18
20 Angebot und Annahme von Geschenken oder sonstigen Vorteilen	19

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
21 Provisionszahlungen	20
22 Diskriminierung und Verleumdung	20
23 Schutz der körperlichen und geistigen Integrität	21
3. Unterabschnitt: Urkundenfälschung, Missbrauch der Stellung, Wetten und Glücksspiele	22
24 Urkundenfälschung	22
25 Missbrauch der Stellung	22
26 Beteiligung an Wetten, Glücksspielen oder ähnlichen Tätigkeiten	22
4. Unterabschnitt: Bestechung und Korruption, Veruntreuung und Zweckentfremdung von Mitteln und Spielmanipulation	23
27 Bestechung und Korruption	23
28 Veruntreuung und Zweckentfremdung von Mitteln	24
29 Manipulation von Fussballspielen und -wettbewerben	25
TEIL III. ORGANISATION UND VERFAHREN	26
Kapitel I: Organisation	26
1. Abschnitt: Zuständigkeit der Ethikkommission	26
30 Zuständigkeit der Ethikkommission	26
2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Unter- suchungskammer und die rechtsprechende Kammer	26
31 Zusammensetzung der Untersuchungskammer und der rechtsprechenden Kammer	26
32 Stellvertretung	27
33 Sekretariate	27
34 Unabhängigkeit	27
35 Ausstand	28
36 Vertraulichkeit	29
KAPITEL II: VERFAHREN	30
1. Abschnitt: Verfahrensregeln	30
1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen	30
37 Parteien	30
38 Vertretung	30
38bis Rechtsbeistand	30
39 Unterlassene Mitwirkung	31
40 Verfahrenssprachen	32
41 Mitteilung von Entscheiden und anderen Dokumenten	32
42 Wirkung von Entscheiden	33

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
	2. Unterabschnitt: Beweisführung
43	Beweismittel 33
44	Anonyme Verfahrensbeteiligte 33
45	Feststellung der Identität anonymer Verfahrensbeteiligter 34
46	Unzulässige Beweise 35
47	Beweiswürdigung 35
48	Beweismass 35
49	Beweislast 35
	3. Unterabschnitt: Fristen
50	Fristbeginn und Fristende 35
51	Fristenwahrung 36
52	Fristverlängerung 36
	4. Unterabschnitt: Aussetzung des Verfahrens
53	Aussetzung oder Fortsetzung des Verfahrens 37
	5. Unterabschnitt: Verfahrenskosten
54	Verfahrenskosten 37
55	Verfahrenskosten bei Verfahrenseinstellung oder Freispruch 37
56	Verfahrenskosten bei Sanktionierung 38
57	Parteientschädigung 38
	2. Abschnitt: Untersuchungsverfahren
	1. Unterabschnitt: Vorverfahren
58	Anzeigerecht 39
59	Voruntersuchung 39
60	Eröffnung des Untersuchungsverfahrens 40
	2. Unterabschnitt: Einleitung und Durchführung
	des Untersuchungsverfahrens 40
61	Einleitung des Untersuchungsverfahrens 40
62	Aufgaben und Kompetenzen der Untersuchungskammer 40
63	Verfahrensführung 41
64	Kompetenzen des Untersuchungsleiters 42
	3. Unterabschnitt: Abschluss des Untersuchungsverfahrens
65	Abschluss des Untersuchungsverfahrens 43
66	Schlussbericht 43
67	Vergleich (Sanktionen im gegenseitigen Einvernehmen) 43
	3. Abschnitt: Rechtsprechendes Verfahren
	1. Unterabschnitt: Einleitung und Durchführung des Verfahrens
68	Aufgaben und Kompetenzen der rechtsprechenden Kammer 44
69	Rechtsprechendes Verfahren 45

<i>Artikel</i>		<i>Seite</i>
70	Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden der rechtsprechenden Kammer	45
71	Rechtliches Gehör	46
72	Ablehnung von Beweisanträgen	46
	2. Unterabschnitt: Zusammensetzung und Verhandlung	46
73	Zusammensetzung des Spruchkörpers	46
74	Verhandlung, Grundsätze	47
75	Verhandlung, Ablauf	47
	3. Unterabschnitt: Beratung und Entscheid	48
76	Beratung	48
77	Entscheid	49
78	Begründung	49
79	Form und Inhalt des Entscheids	50
80	Inkrafttreten des Entscheids	50
	4. Abschnitt: Berufung und Revision	50
81	Berufungskommission	50
82	Sportschiedsgericht	51
83	Revision	52
	5. Abschnitt: Vorsorgliche Sanktionen	52
84	Voraussetzungen, Zuständigkeit, Verfahren	52
85	Dauer	53
	TEIL IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	54
86	Haftungsausschluss	54
87	Offizielle Sprachen	54
88	Genehmigung und Inkrafttreten	55

Dieses Ethikreglement wurde gemäss Anträgen der Ethikkommission vom FIFA-Rat am 3. Juni 2019 verabschiedet und tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Die FIFA trifft eine besondere Verantwortung, die Integrität und das Ansehen des Fußballs weltweit zu wahren. Sie ist unablässig bestrebt, den Ruf des Fußballs und insbesondere der FIFA vor illegalen, unmoralischen oder unethischen Machenschaften und Praktiken zu schützen. Das vorliegende Reglement widerspiegelt die Prinzipien des FIFA-Verhaltenskodex, der die wichtigsten Grundsätze für das Verhalten und den Umgang innerhalb der FIFA und mit externen Parteien definiert. Diesem Reglement unterstellte Personen haben mit ihrem Verhalten den Zweck und die Zielsetzung der FIFA, der Konföderationen, Verbände, Ligen und Klubs in jeder Hinsicht zu unterstützen und alles zu unterlassen, was diesem Zweck und dieser Zielsetzung abträglich ist. Sie müssen der Tragweite ihrer Treuepflicht gegenüber der FIFA, den Konföderationen, Verbänden, Ligen und Klubs gerecht werden und sind verpflichtet, diese ehrlich, aufrichtig, respektvoll und integer zu vertreten und sich ihnen gegenüber dementsprechend zu verhalten. Sie setzen sich bei ihrer Tätigkeit in jeder Hinsicht für Fairness ein und übernehmen soziale und ökologische Verantwortung.

In diesem Reglement gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **FIFA:** Fédération Internationale de Football Association.
2. **Offizielle:** alle Vorstandsmitglieder (inkl. Ratsmitglieder), Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, Trainer, Betreuer sowie die technischen, medizinischen oder administrativen Verantwortlichen der FIFA, einer Konföderation, eines Mitgliedsverbands, einer Liga oder eines Klubs sowie alle weiteren Personen, die zur Einhaltung der FIFA-Statuten verpflichtet sind (ausser Spieler und Vermittler).
3. **Spielvermittler:** eine natürliche oder juristische Person, die von der FIFA gemäss den massgebenden Bestimmungen des FIFA-Regelwerks eine Lizenz zur Organisation von Spielen erhalten hat.
4. **Vermittler:** eine natürliche oder juristische Person, die gegen Entgelt oder kostenlos Spieler und/oder Klubs bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags vertritt oder Klubs bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss einer Transfervereinbarung vertritt.
5. **Spieler:** ein von einem Verband lizenzierter Fussballspieler.
6. **Nahestehende Partei:** Parteien, die mit dem Ethikreglement unterstellten Personen verbunden sind, gelten als nahestehende Partei, wenn sie mindestens in eine der folgenden Kategorien fallen:
 - a) Vertreter und Angestellte
 - b) Ehepartner und Konkubinatspartner
 - c) Mitbewohner, ungeachtet der persönlichen Beziehung
 - d) andere Familienangehörige bis zum dritten Grad, zu denen sie ein enges Verhältnis haben

- e) juristische Personen, Partnerschaften und andere Treuhandgesellschaften, sofern die diesem Reglement unterstellte Person oder die Person, die einen ungerechtfertigten Vorteil erhält, alternativ:
 - i. bei dieser juristischen Person, Partnerschaft und anderen Treuhandgesellschaft eine Führungsfunktion hat,
 - ii. die juristische Person, Partnerschaft oder Treuhandgesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert,
 - iii. von der juristischen Person, der Partnerschaft oder Treuhandgesellschaft begünstigt wird,
 - iv. im Auftrag dieser juristischen Person, Partnerschaft oder Treuhandgesellschaft Dienstleistungen erbringt, unabhängig davon, ob ein formeller Vertrag vorliegt.

- 7. **FIFA-Veranstaltungen:** jede Veranstaltung, einschliesslich u. a. des FIFA-Kongresses, Rats- und Kommissionssitzungen, FIFA-Wettbewerben, die unter der Aufsicht oder durch die FIFA selbst organisiert wird.

- 8. **Ethikkommission:** die Untersuchungskammer und/oder die rechtsprechende Kammer, wenn in diesem Reglement auf die Ethikkommission verwiesen wird.

Hinweis: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt. Ebenfalls zur Anwendung gelangen die Definitionen in den FIFA-Statuten.

1 Sachlicher Anwendungsbereich

1.

Dieses Reglement findet auf jedes Verhalten Anwendung, das in anderen Reglementen nicht ausdrücklich geregelt ist, keinen Bezug zu Handlungen auf dem Spielfeld hat und der Integrität sowie dem Ansehen des Fussballs schadet. Es ist insbesondere auf illegales, unmoralisches und unethisches Gebaren von Personen anwendbar, die gemäss Art. 2 diesem Reglement unterstellt sind.

2.

Die im 5. Abschnitt von Teil II. (Art. 13–29) des vorliegenden Reglements festgelegten Verhaltensregeln müssen von den Konföderationen und Mitgliedsverbänden in ihre massgebenden Reglemente übernommen werden, es sei denn, der entsprechende Strafenkatalog ist in den aktuell anwendbaren Reglementen bereits enthalten. Die im 5. Abschnitt von Teil II. dieses Reglements festgelegten Grundsätze des Strafenkatalogs sind von den Konföderationen und Mitgliedsverbänden betreffend Mindestanforderungen als Richtlinie zu benutzen.

2 Persönlicher Anwendungsbereich

1.

Dieses Reglement gilt vorbehaltlich der Voraussetzungen von Art. 1 dieses Reglements für sämtliche Offiziellen und Spieler sowie Spielvermittler und Vermittler.

2.

Die Ethikkommission ist befugt, das Verhalten von Personen, die zur Tatzeit diesem Reglement oder einem anderen anwendbaren Reglement unterstellt sind, zu untersuchen und darüber zu entscheiden, ungeachtet davon, ob die fragliche Person diesem Reglement zu Beginn des Verfahrens oder später unterstellt war bzw. ist.

3 Zeitlicher Anwendungsbereich

Dieses Reglement kommt bei jedem Verhalten zur Anwendung, ungeachtet davon, wann sich dieses zugetragen hat, das heisst auch vor Inkrafttreten dieses Reglements. Für ein Vergehen gegen dieses Reglement kann eine Person nur sanktioniert werden, wenn das massgebende Verhalten zur Tatzeit gegen die damals geltende Fassung des Reglements verstossen hat. Die Sanktion ist auf die Maximalsanktion beschränkt, die die damals geltende Fassung vorsah.

4 Geltungsbereich, unvorhergesehene Fälle, Gewohnheitsrecht, Rechtslehre und Rechtsprechung

1.

Dieses Reglement regelt alle Punkte, auf die sich der Wortlaut oder die Bedeutung seiner Bestimmungen bezieht.

2.

Bei unvorhergesehenen Fällen in den Verfahrensregeln dieses Reglements oder bei Zweifeln zur Auslegung dieses Reglements entscheidet die Ethikkommission gemäss FIFA-Gewohnheitsrecht.

3.

Bei ihrer gesamten Tätigkeit darf sich die Ethikkommission auf die Erkenntnisse der Rechtslehre und der ständigen Rechtsprechung im Bereich des Sports stützen.

5 Zweiteilung der Ethikkommission, Zweiteilung des Verfahrens

1.

Die Ethikkommission besteht aus einer Untersuchungskammer und einer rechtsprechenden Kammer.

2.

Das Verfahren der Ethikkommission besteht aus einem Untersuchungsverfahren und einem rechtsprechenden Verfahren.

1. Abschnitt: Grundlage für Sanktionen

6

Grundlage für Sanktionen

1.

Die Ethikkommission kann die in diesem Reglement, im FIFA-Disziplinarreglement und in den FIFA-Statuten festgehaltenen Sanktionen aussprechen.

2.

Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen werden Vergehen gegen dieses Reglement mit den in diesem Reglement festgehaltenen Sanktionen bestraft, ungeachtet davon, ob sie durch eine Handlung oder eine Unterlassung, vorsätzlich oder fahrlässig, als vollendete Tat oder als Versuch begangen wurden und ob die Parteien als Anführer, Gehilfen oder Anstifter handelten.

2. Abschnitt: Disziplinarmaßnahmen

7

Allgemein

1.

Gegen diesem Reglement unterstellte Personen können wegen Vergehen gegen dieses Reglement oder andere Bestimmungen und Reglemente der FIFA eine oder mehrere der folgenden Sanktionen verhängt werden:

- a) Ermahnung
- b) Verweis
- c) Compliance-Schulung
- d) Rückgabe von Preisen
- e) Geldstrafe
- f) gemeinnützige Arbeit
- g) Spielsperre
- h) Verbot, die Umkleieräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen
- i) Stadionverbot
- j) Sperre für jede Fussballtätigkeit

2.

Die im FIFA-Disziplinarreglement zu den einzelnen Sanktionen festgehaltenen Bestimmungen finden ebenso Anwendung.

8 Strafaufschub zur Bewährung

1.

Auf Antrag der massgebenden Partei kann die rechtsprechende Kammer die in Art. 7 Abs. 1 lit. j dieses Reglements genannte Sanktion zur Bewährung aussetzen. Die Bewährungsfrist dauert zwischen einem Jahr und fünf Jahren.

2.

Begeht die betreffende Person während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen gegen dieses Reglement, wird die Bewährung automatisch aufgehoben, und die ursprüngliche Sanktion muss zusätzlich zu der für das neue Vergehen verhängten Sanktion vollständig verbüsst werden.

3. Abschnitt: Strafzumessung

9 Allgemeine Bestimmungen

1.

Bei der Strafzumessung berücksichtigt die Ethikkommission alle massgeblichen Faktoren, einschliesslich der Art des Vergehens, des erheblichen Interesses an einer abschreckenden Wirkung bei ähnlichem Fehlverhalten, der Mitwirkung und der Kooperation des Täters mit der Ethikkommission, des Motivs, der Umstände, des Grads des Verschuldens des Täters, des Grads, zu dem sich der Täter zu seiner Tat bekennt, und ob die Person ihr Verschulden mit der etwaigen Rückgabe des erhaltenen Vorteils gemildert hat.

2.

Die Ethikkommission kann unter die Mindestsanktion gehen und/oder andere als die in Art. 7 Abs. 1 dieses Reglements genannten Sanktionen verhängen, sofern entlastende Umstände vorliegen und ein solches Vorgehen in Erwägung aller Umstände des konkreten Falls angemessen erscheint.

3.

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in diesem Reglement legt die Ethikkommission den Umfang und die Dauer der Sanktion fest.

4.

Der Geltungsbereich einer Sanktion kann auf eine geografische Region oder auf eine oder mehrere bestimmte Kategorien von Spielen oder Wettbewerben begrenzt sein.

5.

Die Ethikkommission kann dem zuständigen Organ der FIFA empfehlen, Informationen zu einem Fall an die zuständigen staatlichen Behörden weiterzuleiten.

10 Wiederholung

Wiederholte Vergehen müssen als erschwerende Umstände gewertet werden und gestatten es der Ethikkommission, über die Maximalsanktion hinauszugehen, die dieses Reglement für ein solches Vergehen vorsieht.

11 Konkurrenz

Bei mehreren Vergehen bemisst sich die Sanktion – mit Ausnahme finanzieller Sanktionen – nach dem schwersten Vergehen und kann gegebenenfalls gemäss den konkreten Umständen erhöht werden.

4. Abschnitt: Verjährung

12 Verfolgungsverjährung

1.

Die Verfolgung von Vergehen gegen Bestimmungen in diesem Reglement verjährt grundsätzlich nach fünf Jahren.

2.

Die Verfolgung von Bestechung und Korruption (Art. 27), Veruntreuung und Zweckentfremdung von Mitteln (Art. 28) sowie von Vergehen hinsichtlich des Schutzes der körperlichen und geistigen Integrität (Art. 23) verjährt nach zehn Jahren.

3.

Eine etwaige Verjährungsfrist verlängert sich um die Hälfte, sofern vor ihrem Ablauf ein formelles Untersuchungsverfahren eröffnet wird.

4.

Eine etwaige Verjährungsfrist steht still, wenn während eines Verfahrens gegen eine diesem Reglement unterstellte Person ein formelles Strafverfahren eröffnet wird.

5.

Bei wiederholten Vergehen beginnt die massgebende Verjährungsfrist erst nach dem Ende des letzten dieser Vergehen.

5. Abschnitt: Verhaltensregeln

1. Unterabschnitt: Pflichten

13 Allgemeine Pflichten

1.

Diesem Reglement unterstellte Personen müssen sich der Bedeutung ihrer Pflichten und der damit verbundenen Obliegenheiten und Aufgaben bewusst sein. Sie sind insbesondere verpflichtet, ihre Pflichten und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen bzw. auszuüben, vor allem in finanziellen Angelegenheiten.

2.

Diesem Reglement unterstellte Personen sind verpflichtet, das FIFA-Regelwerk einzuhalten, soweit dieses auf sie anwendbar ist.

3.

Diesem Reglement unterstellte Personen müssen sich der möglichen Wirkung ihres Verhaltens auf das Ansehen der FIFA bewusst sein und sich deshalb jederzeit würdevoll, ethisch, absolut glaubwürdig und integer verhalten.

4.

Diesem Reglement unterstellte Personen unterlassen sämtliche Handlungen und Verhaltensweisen, die den Anschein unredlichen Verhaltens gemäss den folgenden Abschnitten oder des Versuchs eines solchen Verhaltens erwecken oder vermuten lassen.

5.

Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal zwei Jahren geahndet.

14 Neutralität

1.

Im Umgang mit staatlichen Institutionen, nationalen und internationalen Organisationen, Verbänden und Gruppierungen sind diesem Reglement unterstellte Personen neben der Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen von Art. 13 zu einem politisch neutralen, integren und ihrer Tätigkeit angemessenen Verhalten im Sinne des Zwecks und der Zielsetzung der FIFA, der Konföderationen, Verbände, Ligen und Klubs verpflichtet.

2.

Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal zwei Jahren geahndet.

15 Loyalität

1.

Diesem Reglement unterstellte Personen verhalten sich gegenüber der FIFA, den Konföderationen, Verbänden, Ligen und Klubs absolut loyal.

2.

Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal zwei Jahren geahndet.

16 Vertraulichkeit

1.

Diesem Reglement unterstellte Personen müssen je nach Amt vertrauliche Informationen, von denen sie bei ihrer Tätigkeit erfahren, gemäss FIFA-Grundsätzen vertraulich behandeln oder geheim halten, wenn diese Informationen als vertraulich verstanden oder kommuniziert werden.

2.

Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung der Beziehung, die eine Person diesem Reglement unterstellt.

3.

Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal zwei Jahren geahndet.

17 Anzeigepflicht

1.

Diesem Reglement unterstellte Personen müssen direkt das Sekretariat und/oder den Vorsitzenden der Untersuchungskammer der Ethikkommission über alle Vergehen gegen dieses Reglement, von denen sie erfahren, schriftlich informieren.

2.

Die Verletzung der Anzeigepflicht wird mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal zwei Jahren geahndet.

18 Mitwirkungspflicht

1.

Diesem Reglement unterstellte Personen unterstützen und kooperieren jederzeit aufrichtig, in vollem Umfang sowie in Treu und Glauben mit der Ethikkommission, ungeachtet davon, ob sie an einem bestimmten Fall als Partei, Zeuge oder in einer anderen Funktion beteiligt sind. Sie sind insbesondere verpflichtet, sämtlichen Anordnungen der Ethikkommission Folge zu leisten, einschliesslich u. a. Anordnungen zur Abklärung des Sachverhalts, Abgabe mündlicher oder schriftlicher Zeugenaussagen, Eingabe von Informationen, Dokumenten oder anderem Material sowie zur Offenlegung von Einzelheiten zu Einkünften und Finanzen, soweit die Ethikkommission dies als nötig erachtet.

2.

Diesem Reglement unterstellte Personen, die mit der Ethikkommission in einem konkreten Fall kooperieren müssen, sei es als Partei, Zeuge oder in einer anderen Funktion, müssen die vorgelegten Informationen und ihre Beteiligung streng vertraulich behandeln, es sei denn, sie erhalten von der Ethikkommission andere Weisungen.

3.

Diesem Reglement unterstellte Personen unterlassen sämtliche Handlungen, die tatsächlich oder mutmasslich darauf abzielen, bestehende oder mögliche Verfahren der Ethikkommission zu behindern, zu umgehen, zu verhindern oder anderweitig zu beeinflussen.

4.

Im Zusammenhang mit bestehenden oder möglichen Verfahren der Ethikkommission dürfen diesem Reglement unterstellte Personen keine wesentlichen Fakten verbergen, sachlich falsche oder irreführende Stellungnahmen oder Aussagen machen oder unvollständige, sachlich falsche oder irreführende Informationen oder anderes solches Material einreichen.

5.

Diesem Reglement unterstellte Personen dürfen niemanden aus Gründen im Zusammenhang mit der tatsächlichen, möglichen oder wahrgenommenen Mitwirkung oder Kooperation mit der Ethikkommission belästigen, einschüchtern oder bedrohen oder deswegen an ihnen Vergeltung üben.

6.

Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal zwei Jahren geahndet.

2. Unterabschnitt: Interessenkonflikte, finanzielle Vorteile und Schutz der Persönlichkeitsrechte

19 Interessenkonflikte

1.

Diesem Reglement unterstellte Personen müssen ihre Aufgaben (insbesondere die Vorbereitung, Teilnahme an oder das Fällen eines Beschlusses) niederlegen, wenn ein bestehender oder möglicher Interessenkonflikt deren Ausübung beeinflussen könnte. Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn eine diesem Reglement unterstellte Person Sekundärinteressen hat oder zu haben scheint, die ihr Vermögen, ihre Pflichten integer, unabhängig und zweckmässig zu erfüllen, beeinträchtigen können. Sekundärinteressen sind u. a. das Erlangen möglicher Vorteile für diesem Reglement unterstellte Personen oder nahestehende Parteien im Sinne dieses Reglements.

2.

Vor einer Wahl, Ernennung oder Anstellung müssen diesem Reglement unterstellte Personen alle Beziehungen und Interessen offenlegen, die im Rahmen ihrer künftigen Tätigkeiten zu Interessenkonflikten führen könnten.

3.

Diesem Reglement unterstellte Personen müssen ihre Aufgaben (insbesondere die Vorbereitung, Teilnahme an oder das Fällen eines Beschlusses) niederlegen, wenn die Gefahr besteht, dass ein Interessenkonflikt deren Ausübung beeinflussen könnte. Ein solcher Interessenkonflikt ist unverzüglich offenzulegen und der zuständigen Organisation zu melden, für die die diesem Reglement unterstellte Person tätig ist.

4.

Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal zwei Jahren geahndet. In schweren Fällen und/oder im Wiederholungsfall kann eine maximal fünfjährige Sperre für jede Fussballtätigkeit verhängt werden.

20 Angebot und Annahme von Geschenken oder sonstigen Vorteilen

1.

Diesem Reglement unterstellte Personen dürfen Personen inner- oder ausserhalb der FIFA oder in Verbindung mit Vermittlern und nahestehenden Parteien im Sinne dieses Reglements nur Geschenke oder sonstige Vorteile anbieten oder von diesen solche annehmen,

- a) die einen symbolischen oder geringen Wert haben,
- b) deren Angebot oder Annahme diesem Reglement unterstellte Personen bei der Ausübung oder Unterlassung einer Handlung, die mit ihrem offiziellen Amt verbunden ist oder in ihrem Ermessen liegt, in keiner Weise beeinflusst,
- c) die nicht in Missachtung der Pflichten von diesem Reglement unterstellten Personen angeboten oder angenommen werden,
- d) sofern damit keine ungerechtfertigten finanziellen oder anderen Vorteile verbunden sind und
- e) sofern dadurch keine Interessenkonflikte entstehen.

Alle Geschenke und anderen Vorteile, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind verboten.

2.

Im Zweifelsfall ist davon abzusehen, Geschenke oder sonstige Vorteile anzunehmen, zu gewähren, anzubieten, zu versprechen, zu erhalten, zu fordern oder zu verlangen. Diesem Reglement unterstellten Personen ist es in jedem Fall untersagt, von Personen inner- oder ausserhalb der FIFA oder in Verbindung mit Vermittlern und nahestehenden Parteien im Sinne dieses Reglements in irgendeiner Höhe oder Form Geld anzunehmen, zu gewähren, anzubieten, zu versprechen, zu erhalten, zu fordern oder zu verlangen. Wenn die Ablehnung eines Geschenks oder Vorteils den Schenker aufgrund kultureller Gepflogenheiten beleidigen würde, dürfen diesem Reglement unterstellte Personen das Geschenk oder den Vorteil im Namen ihrer Organisation annehmen und müssen danach unverzüglich die zuständige Instanz informieren und dieser das Geschenk gegebenenfalls aushändigen.

3.

Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal zwei Jahren geahndet. Der ungerechtfertigt erhaltene Betrag ist bei der Berechnung der Geldstrafe zu berücksichtigen. Zusätzlich zur Geldstrafe ist das ungerechtfertigt erhaltene Geschenk oder der ungerechtfertigt erhaltene Vorteil zurückzugeben. Bei schweren Fällen und/oder im Wiederholungsfall kann eine Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal fünf Jahren verhängt werden.

21 Provisionszahlungen

1.

Diesem Reglement unterstellten Personen ist es verboten, für Vertragsabschlüsse oder andere Geschäfte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für sich oder Drittparteien Provisionszahlungen anzunehmen, zu gewähren, anzubieten, zu versprechen, zu erhalten, zu fordern oder zu verlangen, es sei denn, solche Zahlungen sind Gegenstand einer echten geschäftlichen Vereinbarung.

2.

Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal zwei Jahren geahndet. Der ungerechtfertigt erhaltene Betrag ist bei der Berechnung der Geldstrafe zu berücksichtigen. Bei schweren Fällen und/oder im Wiederholungsfall kann eine Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal fünf Jahren verhängt werden.

22 Diskriminierung und Verleumdung

1.

Diesem Reglement unterstellten Personen ist es verboten, ein Land, eine Privatperson oder eine Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äusserungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Ethnie, Nationalität, soziale Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Sprache, Religion, politische Meinung oder andere Meinung, Wohlstand, Geburt oder sonstigen Status, sexuelle Neigung oder aus anderen Gründen in ihrer Würde oder Integrität zu verletzen.

2.

Diesem Reglement unterstellten Personen sind im Rahmen von FIFA-Veranstaltungen öffentliche verleumderische Aussagen gegenüber der FIFA und/oder anderen diesem Reglement unterstellten Personen verboten.

3.

Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal zwei Jahren geahndet. In schweren Fällen und/oder im Wiederholungsfall kann eine Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal fünf Jahren verhängt werden.

23

Schutz der körperlichen und geistigen Integrität

1.

Diesem Reglement unterstellte Personen sind verpflichtet, die Integrität und persönliche Würde anderer zu schützen, zu achten und zu wahren.

2.

Diesem Reglement unterstellte Personen haben anstössige Gesten und Äusserungen zu unterlassen, die andere in irgendeiner Form beleidigen oder zu Hass oder Gewalt anstiften.

3.

Diesem Reglement unterstellte Personen haben jede Form physischen oder psychischen Missbrauchs, jede Form von Belästigung und alle anderen feindseligen Handlungen zu unterlassen, die die Isolation oder Ächtung einer Person bezwecken oder eine Person in ihrer Würde verletzen.

4.

Verboten sind insbesondere Drohungen, Vorteilsversprechen, Nötigung, alle Formen sexuellen Missbrauchs, Belästigung und Ausbeutung.

5.

Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von mindestens zwei Jahren geahndet. Bei sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch oder bei schweren Fällen und/oder im Wiederholungsfall darf eine Sperre für jede Fussballtätigkeit von mindestens zehn Jahren verhängt werden.

3. Unterabschnitt: Urkundenfälschung, Missbrauch der Stellung, Wetten und Glücksspiele

24 Urkundenfälschung

1.

Diesem Reglement unterstellten Personen ist es untersagt, eine Urkunde zu fälschen, eine echte Urkunde zu verfälschen oder eine gefälschte oder verfälschte Urkunde zu verwenden.

2.

Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von mindestens zwei Jahren geahndet.

25 Missbrauch der Stellung

1.

Diesem Reglement unterstellte Personen dürfen ihre Stellung insbesondere nicht für private Zwecke oder persönliche Vorteile missbrauchen.

2.

Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von mindestens zwei Jahren geahndet. Die Sperre fällt umso länger aus, desto höher die Stellung der betreffenden Person im Fussball ist und desto grösser die Bedeutung und der Betrag des erhaltenen Vorteils sind.

26 Beteiligung an Wetten, Glücksspielen oder ähnlichen Tätigkeiten

1.

Diesem Reglement unterstellte Personen dürfen sich weder direkt noch indirekt an Wetten, Glücksspielen, Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen oder Transaktionen im Zusammenhang mit Fussballspielen oder -wettbewerben und/oder damit verbundenen Fussballtätigkeiten beteiligen.

2.

Diesem Reglement unterstellten Personen sind sämtliche direkten oder indirekten (über oder in Verbindung mit Drittparteien) Interessen an Gesellschaften, Unternehmen, Organisationen etc. verboten, die Wetten, Glücksspiele, Lotterien oder ähnliche Veranstaltungen oder Transaktionen im Zusammenhang mit Fussballspielen oder -wettbewerben fördern, vermitteln, organisieren oder betreiben. Interessen umfassen jeden möglichen Vorteil für diesem Reglement unterstellte Personen und/oder ihnen nahestehende Parteien.

3.

Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 100 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von maximal drei Jahren geahndet, sofern das massgebliche Verhalten kein anderes Vergehen gegen dieses Reglement darstellt. Der ungerechtfertigt erhaltene Betrag ist bei der Berechnung der Geldstrafe zu berücksichtigen.

4. Unterabschnitt: Bestechung und Korruption, Veruntreuung und Zweckentfremdung von Mitteln, und Spielmanipulation

27

Bestechung und Korruption

1.

Diesem Reglement unterstellte Personen dürfen keine persönlichen oder ungerechtfertigten finanziellen oder sonstigen Vorteile annehmen, gewähren, anbieten, versprechen, erhalten, fordern oder verlangen, um von einer Person inner- oder ausserhalb der FIFA eine Geschäftsbeziehung oder einen anderen unrechtmässigen Vorteil zu erlangen oder aufrechtzuerhalten. Solche Handlungen sind verboten, ungeachtet davon, ob sie direkt oder indirekt über oder in Verbindung mit Drittparteien erfolgen. Insbesondere dürfen diesem Reglement unterstellte Personen im Gegenzug für die Ausübung oder Unterlassung einer Handlung, die mit ihrem offiziellen Amt verbunden ist und pflichtwidrig ist oder in ihrem Ermessen liegt, weder persönliche noch ungerechtfertigte finanzielle noch sonstige Vorteile annehmen, gewähren, anbieten, versprechen, erhalten, fordern oder verlangen.

2.

Diesem Reglement unterstellte Personen unterlassen sämtliche Handlungen und Verhaltensweisen, die den Anschein eines Vergehens gegen diesen Artikel erwecken oder vermuten lassen.

3.

Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 100 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von mindestens fünf Jahren geahndet. Der ungerechtfertigt erhaltene Betrag ist bei der Berechnung der Geldstrafe zu berücksichtigen. Die Sperre fällt umso länger aus, desto höher die Stellung der betreffenden Person im Fussball ist und desto grösser die Bedeutung und der Betrag des erhaltenen Vorteils sind.

28 Veruntreuung und Zweckentfremdung von Mitteln

1.

Diesem Reglement unterstellte Personen dürfen weder direkt noch indirekt über oder zusammen mit Drittparteien Gelder der FIFA, der Konföderationen, Verbände, Ligen oder Klubs veruntreuen oder zweckentfremden.

2.

Diesem Reglement unterstellte Personen unterlassen sämtliche Handlungen und Verhaltensweisen, die den Anschein eines Vergehens gegen diesen Artikel erwecken oder vermuten lassen.

3.

Vergehen gegen diesen Artikel werden mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 100 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von mindestens fünf Jahren geahndet. Die Höhe des veruntreuten Betrags ist bei der Berechnung der Geldstrafe zu berücksichtigen. Die Sperre fällt umso länger aus, desto höher die Stellung der betreffenden Person im Fussball ist und desto grösser die Bedeutung und der Betrag des erhaltenen Vorteils sind.

29 Manipulation von Fussballspielen und -wettbewerben

1.

Diesem Reglement unterstellte Personen dürfen sich nicht an der Manipulation von Fussballspielen und -wettbewerben beteiligen und müssen der Ethikkommission sämtliche Angebote im Zusammenhang mit Handlungen und/oder Informationen, die direkt oder indirekt die mögliche Manipulation eines Fussballspiels oder -wettbewerbs betreffen, unverzüglich melden.

2.

Für die Rechtsprechung zu Handlungen, die auf oder neben dem Spielfeld eine Manipulation von Fussballspielen oder -wettbewerben betreffen, ist allein die FIFA-Disziplinarkommission zuständig.

3.

Die Untersuchungskammer muss sämtliche während ihrer Untersuchung erhobenen Informationen, die Vergehen von diesem Reglement unterstellten Personen gegen diesen Artikel betreffen könnten, an die Disziplinarkommission weiterleiten.

1. Abschnitt: Zuständigkeit der Ethikkommission

30 Zuständigkeit der Ethikkommission

1.

Ausschliesslich die Ethikkommission ist hinsichtlich des Verhaltens sämtlicher diesem Reglement unterstellten Personen für die Untersuchung und Entscheidung zuständig, sofern dieses Verhalten:

- a) durch eine Person begangen wurde, die von der FIFA für ein Amt gewählt, ernannt oder berufen wurde,
- b) direkt die FIFA-bezogenen Pflichten oder Aufgaben dieser Personen betrifft,
- c) mit der Verwendung von FIFA-Geldern zusammenhängt.

2.

Sofern ein solches Verhalten eine Konföderation, einen einzelnen Verband oder Verbände derselben Konföderation betrifft und das fragliche Verhalten nicht direkt mit Angelegenheiten der FIFA zusammenhängt, ist die Ethikkommission nur für die Untersuchung und Entscheidung des Falls zuständig, wenn dieser durch die zuständigen rechtsprechenden Organe des betreffenden Verbands oder der betreffenden Konföderation nicht untersucht und entschieden wurde. Die Zuständigkeit der Ethikkommission ist insbesondere dann gegeben, falls der Mitgliedsverband und/oder die Konföderation binnen drei Monaten ab Kenntnis der Angelegenheit durch die Ethikkommission keine ordentliche Untersuchung durchführt.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Untersuchungskammer und die rechtsprechende Kammer

31 Zusammensetzung der Untersuchungskammer und der rechtsprechenden Kammer

Die Zusammensetzung der Untersuchungskammer und der rechtsprechenden Kammer ist in den FIFA-Statuten geregelt.

32 Stellvertretung

Kann der Vorsitzende einer Kammer sein Amt nicht ausüben (aus persönlichen oder faktischen Gründen), wird er durch einen der Vizevorsitzenden vertreten. Können die Vizevorsitzenden das Amt ebenfalls nicht ausüben, werden sie durch das amtsälteste Mitglied der entsprechenden Kammer vertreten.

33 Sekretariate

1.

Das FIFA-Generalsekretariat stellt sowohl der Untersuchungskammer als auch der rechtsprechenden Kammer ein Sekretariat mit dem erforderlichen Personal unter der Leitung des Direktors des Sekretariats der unabhängigen Kommissionen zur Verfügung. Das Sekretariat jeder Kammer ist für die Archivierung der jeweiligen Verfahrensakten zuständig, die mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden müssen.

2.

Das Sekretariat der Untersuchungskammer übernimmt unter der Leitung des Vorsitzenden der Untersuchungskammer oder des Untersuchungsleiters die administrative und rechtliche Verfahrensarbeit und unterstützt die Untersuchungskammer bei der Erledigung ihrer Aufgaben. Es verfasst insbesondere Protokolle, Schlussberichte und andere Dokumente, die die Mitglieder der Untersuchungskammer benötigen.

3.

Das Sekretariat der rechtsprechenden Kammer übernimmt unter der Leitung des Vorsitzenden der rechtsprechenden Kammer die administrative und rechtliche Verfahrensarbeit und unterstützt die rechtsprechende Kammer bei der Erledigung ihrer Aufgaben. Es verfasst insbesondere Protokolle, Schlussberichte und andere Dokumente, die der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer benötigt.

34 Unabhängigkeit

1.

Die Mitglieder der Ethikkommission sind in der Untersuchungs- und Verfahrensführung und bei ihren Entscheidungen völlig unabhängig und haben jede Einflussnahme durch Dritte zu unterbinden.

2.

Die Mitglieder der Ethikkommission und ihre unmittelbaren Familienangehörigen dürfen weder einem anderen FIFA-Rechtsorgan noch dem FIFA-Rat noch einer ständigen Kommission der FIFA angehören.

3.

Die Mitglieder der Ethikkommission dürfen bei der FIFA, einer Konföderation oder einem Mitgliedsverband weder einem anderen Organ angehören noch irgendein Amt bekleiden, es sei denn als Mitglied eines Rechtsorgans auf FIFA-, Konföderations- oder nationaler Ebene.

35 Ausstand

1.

Die Mitglieder der Ethikkommission müssen während eines Untersuchungs- oder rechtsprechenden Verfahrens in den Ausstand treten, wenn gewichtige Gründe Zweifel an ihrer Unparteilichkeit auslösen können.

2.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) ein Mitglied ein direktes Interesse am Ausgang eines Verfahrens hat,
- b) ein Mitglied gegenüber einer Partei persönlich befangen oder voreingenommen ist, persönliches Wissen aus erster Hand über die strittigen beweisheblichen Tatsachen zu einem Verfahren hat, ausserhalb des Verfahrens seine Meinung über dessen Ausgang geäußert hat oder ein unmittelbares Familienmitglied im betreffenden Fall Partei ist, im Verfahren Partei ist oder ein anderes Interesse hat, das den Ausgang des Verfahrens und seine Unparteilichkeit massgeblich beeinflussen könnte,
- c) ein Mitglied die gleiche Nationalität hat wie die Partei, deren Sache verhandelt wird,
- d) sich ein Mitglied nicht als Mitglied der Ethikkommission, sondern in anderer Funktion bereits mit dem Fall befasst hat.

3.

Mitglieder, die in den Ausstand treten, müssen dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitteilen.

4.

Ein Ablehnungsbegehren gegen ein mutmasslich befangenes Mitglied der Ethikkommission ist unter Verwirkungsfolge innerhalb von fünf Tagen nach

Entdeckung des Ausstandsgrunds einzureichen. Der Antrag ist zu begründen und nach Möglichkeit zu belegen.

5.

Über einen Antrag auf Befangenheit entscheidet der Vorsitzende der jeweiligen Kammer, sofern das betroffene Mitglied nicht von sich aus in den Ausstand tritt. Bei einem Ablehnungsbegehren gegen einen Vorsitzenden entscheidet der Vorsitzende oder Vizevorsitzende der FIFA-Berufungskommission.

36 Vertraulichkeit

1.

Die Mitglieder der Ethikkommission und die Mitarbeiter der Sekretariate sind verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse, insbesondere über Beratungen und private Personendaten, gemäss FIFA-Datenschutzreglement Stillschweigen zu bewahren.

2.

Ungeachtet von Abs. 1 darf die Untersuchungskammer oder die rechtsprechende Kammer die Öffentlichkeit bei Bedarf in angemessener Form über laufende oder abgeschlossene Verfahren informieren oder solche bestätigen und falsche Informationen oder Gerüchte richtigstellen. Jede solche Verlautbarung muss dem Grundsatz der Unschuldsvermutung genügen und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wahren.

3.

Die Untersuchungskammer oder die rechtsprechende Kammer darf in angemessener Form und/oder auf der FIFA.com-Website die Öffentlichkeit über die Gründe für einen Entscheid und/oder die Einstellung einer Untersuchung informieren. Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer darf insbesondere einen Entscheid gänzlich oder auszugsweise veröffentlichen, sofern die darin genannten Namen (mit Ausnahme des Namens der Partei) und alle anderen Informationen, die der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer für vertraulich hält, ordnungsgemäss unkenntlich gemacht wurden.

4.

Verstösst ein Mitglied der Ethikkommission gegen diesen Artikel, wird es auf Beschluss der Mehrheit der übrigen Mitglieder der jeweiligen Kammer bis zum nächsten FIFA-Kongress suspendiert.

1. Abschnitt: Verfahrensregeln

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

37

Parteien

Parteien sind nur die Beschuldigten.

38

Vertretung

1.

Die Parteien und andere diesem Reglement unterstellte Personen dürfen im Verkehr mit der Ethikkommission auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

2.

Die Parteien und andere diesem Reglement unterstellte Personen können ihren Rechtsbeistand oder Vertreter frei wählen.

3.

Die Ethikkommission kann verlangen, dass die Vertreter der Parteien und der anderen diesem Reglement unterstellten Personen eine ordnungsgemäss unterzeichnete Vollmacht vorweisen.

4.

Die Ethikkommission kann die Zahl der Rechtsvertreter einer Partei beschränken, sofern diese unverhältnismässig erscheint.

38bis

Rechtsbeistand

1.

Diesem Reglement unterstellte Personen, die nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, können zur Wahrung ihrer Rechte für Verfahren vor den FIFA-Rechtsorganen bei der FIFA einen Rechtsbeistand beantragen.

2.

Für einen Rechtsbeistand muss ein schriftlicher Antrag samt Begründung und Belegen gestellt werden.

3.

Das Sekretariat führt eine Liste mit Pro-bono-Anwälten.

4.

Je nach Bedürftigkeit des Antragstellers und vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Bestätigung durch die FIFA kann wie folgt ein Rechtsbeistand gewährt werden:

- a) Der Antragsteller kann von den Verfahrenskosten befreit werden.
- b) Der Antragsteller darf aus der vom Sekretariat vorgelegten Liste einen Pro-bono-Anwalt auswählen.
- c) Die FIFA kann verhältnismässige Reise- und Unterbringungskosten des Antragstellers, der von ihm berufenen Zeugen und Sachverständigen sowie des Pro-bono-Anwalts, der aus der vom Sekretariat vorgelegten Liste ausgewählt wurde, übernehmen.

5.

Über Anträge auf Rechtsbeistand entscheidet der Vorsitzende der entsprechenden Kammer. Die betreffenden Entscheide können nicht angefochten werden.

6.

Weitere Bedingungen und Voraussetzungen hinsichtlich Rechtsbeistand und Pro-bono-Anwälten können in einem Zirkularschreiben mitgeteilt werden.

39 Unterlassene Mitwirkung

1.

Wenn die Parteien oder andere diesem Reglement unterstellte Personen nicht mitwirken oder Aufforderungen der Ethikkommission nur zögerlich nachkommen, darf der Vorsitzende der Kammer, die die Aufforderung erteilt hat, sie nach einer Ermahnung wegen eines Vergehens gegen Art. 18 dieses Reglements anklagen.

2.

Wenn die Parteien nicht mitwirken, dürfen die Untersuchungskammer und die rechtsprechende Kammer beim Erstellen des Schlussberichts auf der Grundlage der vorliegenden Akten bzw. beim Erlass eines Entscheids auf der Grundlage der vorliegenden Akten dieses Verhalten in Erwägung ziehen und die unterlassene Mitwirkung in Missachtung von Art. 18 dieses Reglements als weiteren Punkt in die Anklage aufnehmen.

40 Verfahrenssprachen

1.

Zulässige Verfahrenssprachen sind die vier offiziellen FIFA-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch). Die Ethikkommission und die Parteien dürfen sich in jeder dieser Sprachen äussern.

2.

Falls nötig stellt die FIFA einen Dolmetscher zur Verfügung.

3.

Die Entscheide werden in der Sprache verfasst, die während des betreffenden Verfahrens verwendet wurde. Soweit möglich wird die Hauptsprache der entsprechenden Partei verwendet.

41 Mitteilung von Entscheiden und anderen Dokumenten

1.

Entscheide und andere Dokumente werden per E-Mail eröffnet und mitgeteilt, eventuell gefolgt von einem Einschreibebrief.

2.

Die Entscheide werden allen Parteien mitgeteilt.

3.

Entscheide und andere Dokumente, die für diesem Reglement unterstellte Personen bestimmt sind, können direkt der betreffenden Person und/oder dem zuständigen Verband zugestellt werden, der diese an den massgebenden Empfänger weiterleiten muss. Die Dokumente gelten vier Tage nach ihrer Zustellung an den Verband in Bezug auf den Endempfänger als ordnungsgemäss zugestellt, sofern diese nicht zusätzlich oder ausschliesslich an die Partei zugestellt worden sind.

4

Die Mitteilung eines Entscheids erfolgt durch Veröffentlichung auf der FIFA-Website, wenn:

- a) der Aufenthaltsort der Partei nicht bekannt ist und trotz verhältnismässiger Nachforschungen nicht eruiert werden konnte,
- b) eine Zustellung nicht möglich ist oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre,
- c) die Partei trotz entsprechender Aufforderung nicht mitgeteilt hat, wie sie zu erreichen ist.

5.

Mitteilungen über die FIFA-Website gelten am Tag der Veröffentlichung als zugestellt.

42 Wirkung von Entscheiden

1.

Die Entscheide der Ethikkommission treten mit der Eröffnung in Kraft.

2.

Offensichtliche Fehler können von der Ethikkommission jederzeit berichtigt werden.

2. Unterabschnitt: Beweisführung

43 Beweismittel

1.

Es können Beweismittel jeder Art eingereicht werden.

2.

Beweismittel sind insbesondere:

- a) Dokumente,
- b) Berichte von Offiziellen,
- c) Aussagen der Parteien,
- d) Aussagen von Zeugen,
- e) Ton- und Bildaufzeichnungen,
- f) Gutachten,
- g) sämtliche weiteren sachdienlichen Beweismittel.

3.

Während einer Untersuchung können mündliche Zeugenaussagen telefonisch oder über Video erfolgen.

44 Anonyme Verfahrensbeteiligte

1.

Falls eine Zeugenaussage im Rahmen eines gemäss diesem Reglement durchgeführten Ethikverfahrens für die Persönlichkeit der betreffenden Person oder die physische Unversehrtheit dieser Person oder anderer ihr besonders nahestehender Personen eine Gefahr darstellen könnte, kann der Vorsitzende der zuständigen Kammer oder sein Stellvertreter u. a. anordnen, dass:

- a) die Feststellung der Identität der Person in Abwesenheit der Parteien erfolgt,
- b) die Person nicht bei der Verhandlung auftritt,
- c) die Stimme der Person verzerrt wird,
- d) die Befragung der Person an einem anderen Ort erfolgt,
- e) die Befragung der Person schriftlich über den Vorsitzenden der zuständigen Kammer oder dessen Stellvertreter erfolgt,
- f) bestimmte oder jegliche Hinweise auf die Identität der Person ausschliesslich in einem separaten vertraulichen Dokument erwähnt werden.

2.

Falls keine anderen Beweise vorliegen, die die Zeugenaussage der betreffenden Person stützen, darf dieser Beweis zur Verhängung von Sanktionen nach Massgabe dieses Reglements nur verwendet werden, wenn:

- a) die Parteien und ihre Rechtsvertreter die Möglichkeit hatten, mindestens schriftlich Fragen zur betreffenden Person zu stellen,
- b) die Mitglieder der Rechtsorgane die Möglichkeit hatten, die betreffende Person direkt und in vollem Wissen um deren Identität zu befragen sowie deren Identität zu beurteilen und gänzlich aufzuzeichnen.

3.

Wer die Identität einer Person, der gemäss dieser Bestimmung Anonymität gewährt wurde, oder Informationen preisgibt, die zu ihrer Identifizierung führen könnten, wird mit Disziplinar massnahmen belegt.

45 Feststellung der Identität anonymer Verfahrensbeteiligter

1.

Zwecks Sicherheit von Personen, denen gemäss Art. 44 Anonymität gewährt wurde, erfolgt die Feststellung ihrer Identität unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der Parteien. Die Feststellung der Identität wird vom Vorsitzenden der zuständigen Kammer alleine, von seinem Stellvertreter oder von allen anwesenden Mitgliedern der zuständigen Kammer durchgeführt und in einem Protokoll festgehalten, das die massgebenden Personalien der betreffenden Person enthält.

2.

Dieses Protokoll wird den Parteien nicht zugänglich gemacht.

3.

Die Parteien erhalten stattdessen ein allgemein gehaltenes Protokoll, das:

- a) die Feststellung der Identität der betreffenden Person bestätigt,
- b) keinerlei Hinweise auf die Identität dieser Person enthält.

46 Unzulässige Beweise

Zurückgewiesen werden Beweismittel, die durch Mittel oder über Wege beschafft wurden, die die Menschenwürde verletzen oder offensichtlich unerheblich sind.

47 Beweiswürdigung

Die Ethikkommission würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

48 Beweismass

Die Mitglieder der Ethikkommission beurteilen und entscheiden auf der Grundlage ihrer hinreichenden Überzeugung.

49 Beweislast

Die Beweislast für Vergehen gegen Bestimmungen dieses Reglements liegt bei der Ethikkommission.

3. Unterabschnitt: Fristen

50 Fristbeginn und Fristende

1. Fristen, die durch eine Mitteilung an die Partei selbst oder an einen von der Partei ernannten Vertreter ausgelöst werden, beginnen am Tag nach dem Zugang zu laufen.

2.

Fristen im Fall von Dokumenten, die einer Person über den jeweiligen Verband zugestellt werden, beginnen am vierten Tag nach Zugang des entsprechenden Dokuments beim für die Weiterleitung zuständigen Verband zu laufen, sofern das Dokument nicht zusätzlich der Partei oder ihrem Rechtsvertreter zugestellt wurde. Wurde das Dokument der betreffenden Person oder ihrem Rechtsvertreter zugestellt, so beginnt die Frist am Tag nach Zugang des entsprechenden Dokuments zu laufen.

3.

Fällt der letzte Tag einer Frist am Wohnsitz der Person, die die Frist einzuhalten hat, auf einen Feiertag, wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert.

51 Fristenwahrung

1.

Die Frist ist gewahrt, wenn die Handlung vor ihrem Ablauf vorgenommen wird.

2.

Schriftliche Eingaben müssen spätestens um Mitternacht des letzten Tages der Frist per E-Mail an die Adresse, die in der Korrespondenz des jeweiligen Sekretariats angegeben ist, bei der zuständigen Instanz eingereicht werden.

3.

Fällige Kosten und Gebühren gelten als fristgerecht gezahlt, wenn spätestens um Mitternacht des letzten Tages der Frist der Betrag auf einem Konto der FIFA valutiert wurde.

52 Fristverlängerung

1.

Die in diesem Reglement festgesetzten Fristen können nicht verlängert werden.

2.

Durch die Ethikkommission gesetzte Fristen können auf begründeten Antrag verlängert werden. Eine zweite Fristverlängerung wird nur bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände gewährt.

3.

Bei Ablehnung einer Fristverlängerung eröffnet sich eine zusätzliche Frist von zwei Tagen. In dringenden Fällen kann die Ablehnung einer Fristverlängerung mündlich mitgeteilt werden.

4. Unterabschnitt: Aussetzung des Verfahrens

53

Aussetzung oder Fortsetzung des Verfahrens

1.

Wenn eine diesem Reglement unterstellte Person ihr Amt während des Verfahrens abgibt, bleibt die Ethikkommission für die Fortsetzung des Untersuchungsverfahrens und/oder den Entscheid zuständig.

2.

Wenn eine diesem Reglement unterstellte Person ihr Amt abgibt, darf die Untersuchungskammer dennoch eine Untersuchung einleiten und durchführen, einen Schlussbericht erstellen und an die rechtsprechende Kammer überweisen. Die rechtsprechende Kammer kann das Verfahren aussetzen oder in der Sache entscheiden und angemessene Sanktionen verhängen.

5. Unterabschnitt: Verfahrenskosten

54

Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Kosten und Auslagen der Ethikkommission zusammen, die beim Untersuchungsverfahren und beim rechtsprechenden Verfahren anfallen.

55

Verfahrenskosten bei Verfahrenseinstellung oder Freispruch

1.

Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen in diesem Reglement werden bei einer Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch die Verfahrenskosten von der FIFA getragen.

2.

Einer Partei können die Verfahrenskosten bei einer Verfahreneinstellung oder einem Freispruch teilweise oder gänzlich auferlegt werden, wenn sie die Schuld daran trägt, dass ein Verfahren eingeleitet wurde, oder dessen Durchführung behindert hat.

56 Verfahrenskosten bei Sanktionierung

1.

Die Verfahrenskosten gehen zulasten der Partei, die sanktioniert wird.

2.

Werden mehrere Parteien sanktioniert, werden die Verfahrenskosten gemäss Verschulden der Parteien anteilmässig aufgeteilt.

3.

Soweit in Bezug auf die Sanktionierung angemessen, werden Teile der Verfahrenskosten, insbesondere diejenigen des Untersuchungsverfahrens, von der FIFA getragen.

4.

Die Verfahrenskosten können bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei, reduziert oder erlassen werden.

57 Parteientschädigung

Bei von der Ethikkommission geführten Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

2. Abschnitt: Untersuchungsverfahren

1. Unterabschnitt: Vorverfahren

58 Anzeigerecht

1.

Jede Person kann beim Sekretariat der Untersuchungskammer wegen eines möglichen Vergehens gegen dieses Reglement Anzeige erstatten. Eine Anzeige muss schriftlich erfolgen und die vorliegenden Beweise beinhalten. Das Sekretariat informiert den Vorsitzenden der Untersuchungskammer über die Anzeige und handelt gemäss dessen Weisungen.

2.

Eine Anzeige begründet keinen Anspruch auf Verfahrenseröffnung.

3.

Gegen jede diesem Reglement unterstellte Person, die gegen eine Person, von der sie weiss, dass sie unschuldig ist, Anzeige erstattet oder im Zusammenhang mit der Einleitung eines Verfahrens gemäss diesem Reglement auf andere Weise böswillig handelt, wird mit einer angemessenen Geldstrafe von mindestens CHF 10 000 und einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von mindestens zwei Jahren verhängt.

59 Voruntersuchung

1.

Auf Anordnung des Vorsitzenden der Untersuchungskammer unterzieht das Sekretariat der Untersuchungskammer die mit der Anzeige eingegangenen Akten einer ersten Beurteilung.

2.

Das Sekretariat der Untersuchungskammer darf auf Anzeige hin eine Voruntersuchung über ein mögliches Vergehen gegen dieses Reglement durchführen und folgt dabei den Weisungen des Vorsitzenden der Untersuchungskammer. Dazu gehört insbesondere das Einholen schriftlicher Auskünfte, das Einverlangen von Dokumenten und die Aufnahme von Zeugenaussagen.

3.

Der Vorsitzende der Untersuchungskammer kann jederzeit aus eigenem Antrieb eine Voruntersuchung einleiten.

60 Eröffnung des Untersuchungsverfahrens

1. Erscheint ein Tatbestand nach der Voruntersuchung glaubhaft, eröffnet der Vorsitzende der Untersuchungskammer ein Untersuchungsverfahren. Die Untersuchungskammer untersucht gleichermassen die belastenden und entlastenden Umstände.
2. Die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens wird den Parteien unter Angabe des möglichen Vergehens mitgeteilt. Aus Sicherheitsgründen oder falls eine solche Bekanntgabe das Untersuchungsverfahren beeinflussen könnte, kann beschränkt darauf verzichtet werden.
3. Der Vorsitzende der Untersuchungskammer erstattet der Untersuchungskammer über Fälle, in denen kein Verfahren eingeleitet wurde, regelmässig Bericht.

2. Unterabschnitt: Einleitung und Durchführung des Untersuchungsverfahrens

61 Einleitung des Untersuchungsverfahrens

1. Der Vorsitzende der Untersuchungskammer entscheidet über die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens.
2. Die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.

62 Aufgaben und Kompetenzen der Untersuchungskammer

1. Die Untersuchungskammer untersucht mögliche Vergehen gegen Bestimmungen dieses Reglements unabhängig und nach freiem Ermessen aus eigenem Antrieb oder auf Anzeige hin.

2.

Erscheint ein Tatbestand für die Untersuchungskammer nicht glaubhaft, leitet sie kein Untersuchungsverfahren ein und schliesst den Fall. Zusätzlich zum internen Abschluss des Verfahrens kann die Untersuchungskammer der beteiligten Partei je ein abschliessendes Schreiben zustellen, in dem i) diese an ihre Pflichten erinnert wird und/oder ii) dieser mitgeteilt wird, dass kein Vergehen gegen dieses Reglement festgestellt wurde. Die Untersuchungskammer darf in dieser Hinsicht so weit kommunizieren, wie sie es als massgebend erachtet.

3.

Nach Abschluss der Untersuchung erstellt die Untersuchungskammer einen Schlussbericht zum Untersuchungsverfahren mit Angabe der massgebenden Vergehen, für die sie bei der rechtsprechenden Kammer einen Entscheid beantragt. Der Bericht wird zusammen mit den Ermittlungsakten an die rechtsprechende Kammer überwiesen. Bei einer etwaigen Verhandlung dürfen ein oder mehrere Mitglieder der Untersuchungskammer den Fall der rechtsprechenden Kammer vortragen.

4.

Nach Abschluss der Untersuchung kann die Untersuchungskammer das Verfahren wieder eröffnen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die auf ein mögliches Vergehen hindeuten.

5.

Die Untersuchungskammer kann im Rahmen des Untersuchungsverfahrens auch Vergehen gegen Bestimmungen des FIFA-Disziplinarreglements untersuchen, die ein unmoralisches oder unethisches Verhalten betreffen.

63 Verfahrensführung

Der Vorsitzende der Untersuchungskammer kann das Untersuchungsverfahren als Untersuchungsleiter selbst leiten oder diese Aufgabe formell dem Vizevorsitzenden oder einem Mitglied der Untersuchungskammer zuweisen. Diese Person wird zum Untersuchungsleiter ernannt.

64 Kompetenzen des Untersuchungsleiters

1.

Der Untersuchungsleiter ermittelt unter Beizug des Sekretariats durch schriftliche Anfragen und schriftliche oder mündliche Befragung der Parteien und Zeugen. Er darf zudem alle sachdienlichen Untersuchungshandlungen vornehmen und insbesondere die Echtheit von untersuchungsrelevanten Dokumenten – durch Beibringen von eidesstattlichen Erklärungen – überprüfen.

2.

Wenn der Vorsitzende der Untersuchungskammer als Untersuchungsleiter waltet, darf er ein anderes Mitglied der Untersuchungskammer bitten, ihn zu unterstützen. Wenn der Vorsitzende der Untersuchungskammer nicht als Untersuchungsleiter waltet, darf der Untersuchungsleiter den Vorsitzenden der Untersuchungskammer darum ersuchen, weitere Mitglieder der Untersuchungskammer damit zu beauftragen, die Untersuchung zusammen mit ihm durchzuführen. Der Vorsitzende darf in diesem Fall nach eigenem Ermessen auch selbst zusätzliche Mitglieder dafür bestimmen.

3.

Wenn der Vorsitzende der Untersuchungskammer als Untersuchungsleiter waltet, darf er in komplexen Fällen Drittparteien damit beauftragen, unter der Leitung des Untersuchungsleiters Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Die Abklärungen, die diese Drittparteien vornehmen sollen, sind klar zu definieren. Wenn der Vorsitzende der Untersuchungskammer nicht als Untersuchungsleiter waltet, darf der Untersuchungsleiter beim Vorsitzenden einen entsprechenden Antrag stellen.

4.

Wenn diesem Reglement unterstellte Personen nicht an der Sachverhaltsaufklärung mitwirken, kann der Untersuchungsleiter beim Vorsitzenden der Untersuchungskammer eine Ermahnung und im Wiederholungsfall Disziplinar-massnahmen, einschliesslich einer Sperre für jede Fussballtätigkeit von bis zu 90 Tagen, beantragen. Ist der Vorsitzende der Untersuchungskammer der Untersuchungsleiter, entscheidet einer der Vizevorsitzenden.

3. Unterabschnitt: Abschluss des Untersuchungsverfahrens

65 Abschluss des Untersuchungsverfahrens

Erachtet der Untersuchungsleiter die Untersuchung als ausreichend, teilt er den Parteien mit, dass das Verfahren abgeschlossen wurde und der Schlussbericht zusammen mit den Ermittlungsakten an die rechtsprechende Kammer überwiesen wird.

66 Schlussbericht

1.

Der Schlussbericht beinhaltet alle massgebenden Fakten sowie alle massgebenden erhobenen Beweise und nennt das mögliche Vergehen.

2.

Der Schlussbericht wird vom Vorsitzenden der Untersuchungskammer unterzeichnet. Wenn der Vorsitzende der Untersuchungskammer nicht als Untersuchungsleiter waltete, muss der Schlussbericht auch vom Untersuchungsleiter unterzeichnet werden.

67 Vergleich (Sanktionen im gegenseitigen Einvernehmen)

1.

Während der Untersuchung dürfen die Parteien vor der Entscheidung des Falls durch die rechtsprechende Kammer oder vor einer Verhandlung gemäss Art. 74 dieses Reglements mit dem Vorsitzenden der Untersuchungskammer jederzeit einen Vergleich zur Anwendung einer Sanktion im gegenseitigen Einvernehmen treffen.

2.

Sollte der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer zum Schluss kommen, dass der Vergleich diesem Reglement entspricht und die vereinbarte Sanktion korrekt angewandt wird, wird der Vergleich sofort rechtswirksam und die vereinbarte Sanktion rechtskräftig, womit eine Berufung ausgeschlossen ist.

3.

Sollte eine in einem Vergleich vereinbarte finanzielle Sanktion von der betreffenden Partei nicht binnen 15 Tagen nach Erlass des Entscheids gänzlich erfüllt werden, wird der Vergleich automatisch aufgehoben.

4.

Sollte eine im Vergleich vereinbarte Compliance-Schulung und/oder gemeinnützige Arbeit von der betreffenden Partei binnen der im Vergleich festgelegten Frist nicht gänzlich erledigt werden, wird der Vergleich automatisch aufgehoben.

5.

Bei der Aufhebung des Vergleichs erlässt die rechtsprechende Kammer auf der Grundlage der Akten in den folgenden 60 Tagen einen Entscheid, wobei zwischen den betreffenden Parteien und dem Vorsitzenden der Untersuchungskammer weitere Vergleiche ausgeschlossen sind.

6.

Im Zusammenhang mit Sanktionen für Bestechung und Korruption, Veruntreuung und Zweckentfremdung von Mitteln sowie die Manipulation von Fussballspielen oder -wettbewerben dürfen keine Vergleiche abgeschlossen werden.

3. Abschnitt: Rechtsprechendes Verfahren

1. Unterabschnitt: Einleitung und Durchführung des Verfahrens

68 Aufgaben und Kompetenzen der rechtsprechenden Kammer

1.

Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer prüft mit der Unterstützung des Sekretariats den übermittelten Schlussbericht samt Ermittlungsakten.

2.

Kommt der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer zum Schluss, dass zur Fortführung des Verfahrens nicht genügend Beweise vorliegen, kann er das Verfahren einstellen und die Partei entsprechend informieren.

3.

Kommt der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer zum Schluss, dass über den Fall entschieden werden sollte, fährt er mit dem rechtsprechenden Verfahren fort und beauftragt das Sekretariat, den betreffenden Parteien eine Kopie des Schlussberichts samt Ermittlungsakten zuzustellen.

69 **Rechtsprechendes Verfahren**

1.

Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer teilt den betreffenden Parteien mit, dass der Fall entweder auf der Grundlage des Schlussberichts der Untersuchungskammer, einschliesslich der Ermittlungsakten, entschieden wird oder auf Antrag einer Partei eine Verhandlung angesetzt wird.

2.

Falls keine Verhandlung beantragt wird, teilt der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer den Verfahrensparteien und der Untersuchungskammer mit, dass der Fall auf der Grundlage der vorliegenden Dokumente und Eingaben entschieden wird, und setzt diesen eine letzte Frist zur Eingabe ihrer Schlussanträge.

3.

Im Falle einer Verhandlung informiert das Sekretariat der rechtsprechenden Kammer alle betreffenden Parteien und stellt ihnen einen Verfahrensbeschluss mit den Bestimmungen zu, die vom Vorsitzenden der rechtsprechenden Kammer für die Verhandlung erlassen wurden.

4.

Unter Vorbehalt von Art. 38 Abs. 4 dürfen alle Verfahrensparteien und ihre Vertreter sowie die Vertreter der Untersuchungskammer an der Verhandlung teilnehmen und ihre jeweiligen Anträge mündlich darlegen und vortragen.

5.

Die rechtsprechende Kammer kann im Rahmen des rechtsprechenden Verfahrens auch über Vergehen gegen Bestimmungen des FIFA-Disziplinarreglements urteilen, die ein unmoralisches oder unethisches Verhalten betreffen.

70 **Alleinige Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden der rechtsprechenden Kammer**

1.

Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer darf in Fällen im Zusammenhang mit Vergehen, die nur mit finanziellen Sanktionen geahndet wurden oder für die als Sanktion eine Ermahnung, ein Verweis oder eine Compliance-Schulung verhängt wurde, alleine entscheiden.

2.

Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer ist ebenfalls für die Genehmigung etwaiger Vergleiche zuständig, die zwischen den Parteien und der Untersuchungskammer vereinbart werden.

71 Rechtliches Gehör

Bevor die rechtsprechende Kammer einen Schlussentscheid erlässt, dürfen die Parteien eine Stellungnahme einreichen, Beweise erheben und Beweise abnehmen, die die rechtsprechende Kammer für ihren Entscheid berücksichtigt hat. Diese Rechte dürfen eingeschränkt werden, wenn ausserordentliche Umstände wie der Schutz von Geheimnissen, der Schutz von Zeugen oder die Ermittlung der Verfahrenselemente dies erfordern.

72 Ablehnung von Beweisanträgen

1.

Gemäss Art. 46 und 47 sowie weiteren Bestimmungen dieses Reglements darf der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer begründete Beweisanträge der Parteien ablehnen.

2.

Abgelehnte Beweisanträge werden den Parteien mit kurzer Begründung mitgeteilt. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

2. **Unterabschnitt:** Zusammensetzung und Verhandlung

73 Zusammensetzung des Spruchkörpers

1.

Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer bestimmt die Zusammensetzung und die Zahl der Mitglieder des Spruchkörpers und stellt ihnen die massgebenden Akten zu. Die Parteien werden über die Zusammensetzung des Spruchkörpers informiert.

2.

Vorbehaltlich von Art. 70 sind die Entscheide des Spruchkörpers rechtsgültig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

74 Verhandlung, Grundsätze

1.

Verhandlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Anwesenheit der Partei statt, die die Verhandlung beantragt hat.

2.

Die Verhandlungen der rechtsprechenden Kammer sind nicht öffentlich, es sei denn, der Beschuldigte hat eine solche ordnungsgemäss beantragt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter entscheidet nach freiem Ermessen, unter welchen Bedingungen eine öffentliche Verhandlung stattfinden kann.

3.

Verfehlungen der Partei nach Überweisung des Schlussberichts können von der Untersuchungskammer in ihrem Schlussvortrag angesprochen werden. In diesem Zusammenhang kann die Untersuchungskammer die massgebenden Fakten und erhobenen Beweise vorlegen, das mutmassliche Vergehen nennen und bei der rechtsprechenden Kammer angemessene Massnahmen beantragen. Die Partei hat das Recht, während der Verhandlung auf diese neuen Anklagepunkte zu antworten. Wenn keine Verhandlung stattfindet, darf die Untersuchungskammer ihren Antrag binnen zwei Tagen nach der Stellungnahme der Partei einreichen. Diese hat dann das Recht, innerhalb der von der rechtsprechenden Kammer gesetzten Frist schriftlich darauf zu antworten.

4.

Findet keine Verhandlung statt, bestimmt der Vorsitzende den Zeitpunkt der Beratung sowie die Zusammensetzung und die Zahl der Mitglieder des Spruchkörpers. Die Parteien werden hierüber in Kenntnis gesetzt.

75 Verhandlung, Ablauf

1.

Verhandlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Anwesenheit der Partei, die die Verhandlung beantragt hat, statt.

2.

Die Verhandlungen der rechtsprechenden Kammer sind nicht öffentlich, es sei denn, der Beschuldigte hat eine solche ordnungsgemäss beantragt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter entscheidet nach freiem Ermessen, unter welchen Bedingungen eine öffentliche Verhandlung stattfinden kann.

3.

Zeugen, die von den Parteien und/oder der Untersuchungskammer benannt werden, müssen persönlich erscheinen.

4.

Wenn immer möglich läuft die mündliche Verhandlung wie folgt ab:

- a) Aussagen sämtlicher Zeugen, die vom Beschuldigten benannt und von der rechtsprechenden Kammer zugelassen wurden
- b) Aussagen sämtlicher Zeugen, die von der Untersuchungskammer benannt und von der rechtsprechenden Kammer zugelassen wurden
- c) Aussagen sämtlicher Zeugen, die von der rechtsprechenden Kammer benannt wurden
- d) Schlussvortrag der Untersuchungskammer
- e) Schlussvortrag des Rechtsbeistands des Beschuldigten (sofern gegeben)
- f) Antwort der Untersuchungskammer und der Parteien (sofern gegeben)
- g) letzte Möglichkeit für den Beschuldigten, sich zu äussern

3. Unterabschnitt: Beratung und Entscheid

76

Beratung

1.

Die rechtsprechende Kammer zieht sich nach dem Abschluss der Verhandlung zur geheimen Entscheidberatung zurück.

2.

Wenn es die Umstände zulassen, können die Beratung und die Entscheidung in Form einer Telefonkonferenz, einer Videokonferenz oder einer ähnlichen Methode erfolgen.

3.

Unter Vorbehalt aussergewöhnlicher Umstände wird die Beratung ohne Unterbrechung durchgeführt.

4.

Der Vorsitzende legt fest, in welcher Reihenfolge über die verschiedenen Fragen beraten wird.

5.

Die rechtsprechende Kammer ist nicht an die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch die Untersuchungskammer gebunden. Sie kann insbesondere die von der Untersuchungskammer festgestellten Vergehen ausweiten oder einschränken.

6.

Die anwesenden Mitglieder äussern sich in der vom Vorsitzenden festgelegten Reihenfolge, wobei der Vorsitzende immer zuletzt spricht.

7.

Ein Mitglied des Sekretariats wohnt der Beratung bei.

77

Entscheid

1.

Entscheide werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt.

2.

Keines der anwesenden Mitglieder darf sich der Stimme enthalten.

3.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

78

Begründung

1.

Die rechtsprechende Kammer eröffnet ihren Entscheid schriftlich in vollständiger Ausfertigung.

2.

In dringenden Fällen oder unter anderen besonderen Umständen darf die rechtsprechende Kammer den Entscheid der Partei nur im Dispositiv eröffnen, wobei dieser sofort rechtswirksam wird. Die vollständige schriftliche Ausfertigung wird binnen der folgenden 60 Tage zugestellt.

79 Form und Inhalt des Entscheids

1.

Der Entscheid beinhaltet:

- a) die Zusammensetzung des Spruchkörpers,
- b) die Namen der beteiligten Parteien,
- c) das Datum des Entscheids,
- d) eine Zusammenfassung des Sachverhalts,
- e) die Begründung,
- f) die Bestimmungen, auf denen der Entscheid beruht,
- g) den Rechtsspruch,
- h) die Rechtsmittelbelehrung.

2.

Die Entscheide werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und vom Sekretariat zugestellt.

80 Inkrafttreten des Entscheids

Die Verbände und die zuständigen Offiziellen müssen dafür sorgen, dass die von der Ethikkommission gefällten und mitgeteilten Entscheide ordnungsgemäss nach Massgabe der FIFA-Statuten vollstreckt werden.

4. Abschnitt: Berufung und Revision

81 Berufungskommission

1.

Alle von der rechtsprechenden Kammer gefällten Entscheide, die Vergehen gegen Art. 29 dieses Reglements betreffen, können von der Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Entscheids hat, bei der Disziplinarkommission angefochten werden.

2.

Die weiteren Bestimmungen zur Beantragung einer Berufung sowie zum Verfahren vor der Berufungskommission sind im FIFA-Disziplinarreglement (vgl. Art. 125 ff.) geregelt.

82 Sportschiedsgericht

1.

Die rechtsprechende Kammer entscheidet letztinstanzlich. Vorbehalten bleibt die Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) gemäss den einschlägigen Bestimmungen der FIFA-Statuten.

2.

Die genannten Entscheide können auch vom Untersuchungsleiter beim CAS angefochten werden.

83 Revision

1.

Die Untersuchungskammer kann ein durch einen rechtskräftigen Entscheid abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn eine Partei erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel vorlegt, die trotz Untersuchung nicht rechtzeitig hätten beigebracht werden können und die zu einem günstigeren Entscheid geführt hätten. Bei einer solchen Wiederaufnahme gelangen die Bestimmungen zum Untersuchungsverfahren zur Anwendung.

2.

Die betroffene Partei muss den Revisionsantrag innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung der Revisionsgründe einreichen. Ansonsten wird nicht darauf eingetreten.

3.

Die Verjährungsfrist zur Beantragung einer Revision beträgt ein Jahr ab Rechtskraft des Entscheids.

5. Abschnitt: Vorsorgliche Sanktionen

84 Voraussetzungen, Zuständigkeit, Verfahren

1.

Der Vorsitzende der Untersuchungskammer oder der Untersuchungsleiter kann zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Untersuchung vorsorgliche Sanktionen verhängen, um zu gewährleisten, dass das Untersuchungsverfahren nicht beeinträchtigt wird, oder wenn ein Verdacht auf ein Vergehen besteht und ein rechtzeitiger Entscheid im ordentlichen Verfahren zweifelhaft erscheint.

2.

Die beteiligte Partei kann die vorsorglichen Sanktionen binnen fünf Tagen nach Mitteilung beim Vorsitzenden der rechtsprechenden Kammer anfechten.

3.

Der Vorsitzende der rechtsprechenden Kammer entscheidet unverzüglich auf der Grundlage der Akten über die Berufung oder kann die beteiligten Parteien oder deren Vertreter anhören.

85 Dauer

1.

Vorsorgliche Sanktionen können für maximal 90 Tage ausgesprochen werden. In Ausnahmefällen können sie vom Vorsitzenden der rechtsprechenden Kammer auf Antrag des Vorsitzenden der Untersuchungskammer um bis zu 90 Tage verlängert werden.

2.

Die Dauer einer vorsorglichen Sanktion wird im Schlussscheid berücksichtigt.

86 Haftungsausschluss

Unter Vorbehalt groben Verschuldens oder Vorsatzes sind die Mitglieder der Ethikkommission und die Mitarbeiter der Sekretariate für Handlungen im Zusammenhang mit einem Verfahren nicht persönlich haftbar.

87 Offizielle Sprachen

1.

Dieses Reglement erscheint in den vier offiziellen FIFA-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch).

2.

Im Falle unterschiedlicher Auslegung der vier Versionen ist der englische Text massgebend.

88

Genehmigung und Inkrafttreten

1.

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat am 3. Juni 2019 genehmigt.

2.

Es tritt am 1. August 2019 in Kraft.

3.

Die in diesem Reglement erlassenen Verfahrensregeln treten für alle Verfahren, für die formell noch kein rechtsprechendes Verfahren eröffnet wurde, mit sofortiger Wirkung am in Abs. 2 dieses Artikels genannten Datum in Kraft.

4.

Die Bestimmung von Art. 34 Abs. 3 zu amtierenden Mitgliedern der Ethikkommission tritt am Ende von deren jeweiligen Amtszeiten in Kraft.

Paris, 3. Juni 2019

Für den FIFA-Rat

Der Präsident:
Gianni Infantino

Die Generalsekretärin:
Fatma Samoura



Fédération Internationale de Football Association

